

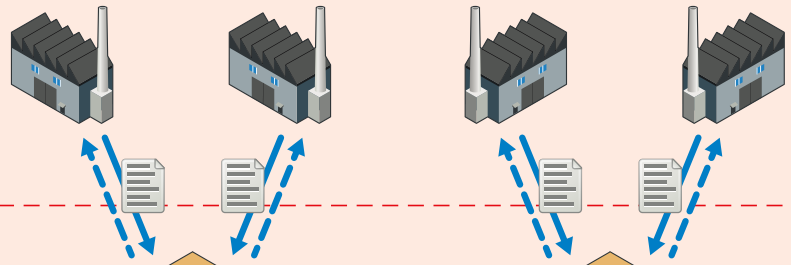
Spontaner Informationsaustausch (SIA)

Sammlung und Übermittlung der ausgehenden Informationen

Steuerpflichtige

1. Etappe

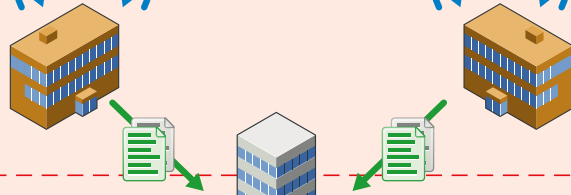
Durch die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden ausgefüllte Formulare betreffend Steuervorbescheide



Steuerbehörden

2. Etappe

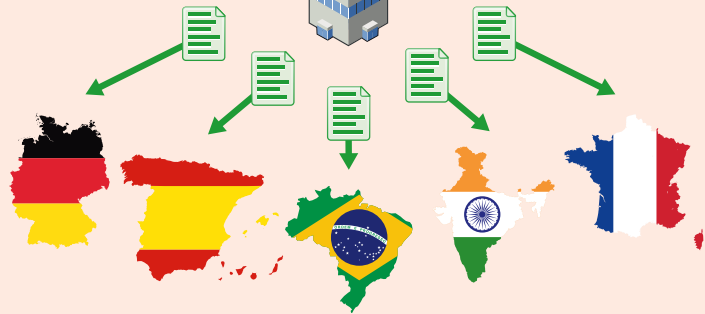
Übermittlung an den SEI der Formulare, welche durch die Steuerbehörden vervollständigt und überprüft wurden



Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV / SEI

3. Etappe

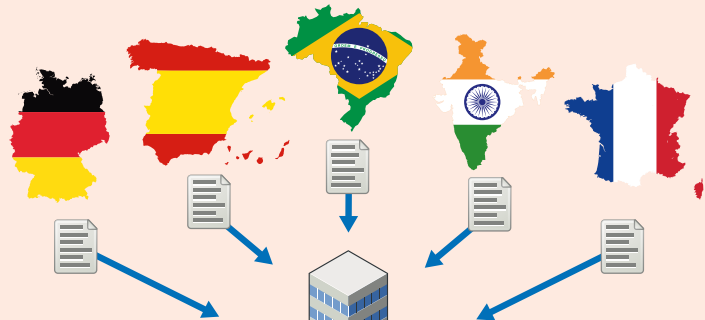
Übermittlung der Formulare durch den SEI an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten



Empfang und Übermittlung der eingehenden Informationen

1. Etappe

Empfang der von den Partnerstaaten übermittelten Formulare durch den SEI

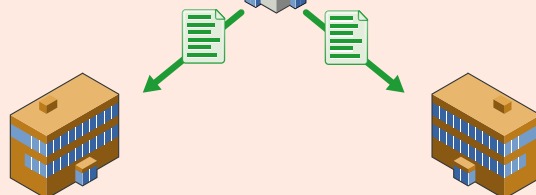


Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV / SEI

2. Etappe

Überprüfung und Übermittlung der Formulare an die betroffenen kantonalen Steuerbehörden

Steuerbehörden



Spontaner Informationsaustausch (SIA)

Welche Unterlagen / Informationen werden übermittelt?

Der spontane Informationsaustausch betrifft die Steuervorbescheide («Rulings») gemäss der Artikel 8 und 9 der Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiV; [SR 651.11](#)).

Für weitere Informationen, konsultieren Sie bitte:

- Artikel 7 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAC; [SR 0.652.1](#));
- Artikel 22a und folgende des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG; [SR 651.1](#));
- die Artikel 8 und 9 StAhiV.

In welcher Richtung: Schweiz – Ausland / Ausland – Schweiz?

Der spontane Austausch ist auf die Mitgliedstaaten des MAC begrenzt. Der Austausch zwischen den Mitgliedstaaten basiert auf Gegenseitigkeit. Die ersten spontanen Übermittlungen durch die Schweiz können ab dem 1. Januar 2018 erfolgen. Der Empfang der durch die Partnerstaaten eingereichten Formulare, hat hingegen bereits am 1. Januar 2017 begonnen.

Die Liste aller Mitgliedstaaten sowie das jeweilige Datum des Inkrafttretens für die einzelnen Staaten sind im MAC ersichtlich.

Für welche Verwendung?

Die Vertragsparteien tauschen alle Informationen aus, die für die Anwendung beziehungsweise Durchsetzung ihres innerstaatlichen Rechts betreffend die unter das MAC fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind. Aus Schweizer Sicht wird ein spontaner Informationsaustausch unter anderem betreffend die Einkommens- und die Vermögenssteuer, einschliesslich der Gewinnsteuer, der Kapitalgewinnsteuer und der Kapitalsteuer stattfinden. Für weitere Informationen, konsultieren Sie bitte Artikel 2 Ziffer 1, 4 und Anlage A MAC.

Welche Informationen müssen der ESTV zwecks Übermittlung ins Ausland geliefert werden und innert welcher Fristen?

Die Steuerbehörden sind angehalten, die «Rulings», welche sie verwalten und dem spontanen Informationsaustausch unterliegen, zu sammeln. Die zu übermittelnden Informationen sind in Artikel 11 StAhiV aufgeführt.

Die ESTV muss die Informationen betreffend «Rulings», welche zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2016 erteilt wurden, den Partnerstaaten innert einer zwölfmonatigen Frist ab dem 1. Januar 2018 übermitteln.

Betreffen die auszutauschenden Informationen ein «Ruling», welches nach dem 1. Januar 2017 erteilt wurde, muss die ESTV diese den Partnerstaaten innert dreimonatiger Frist ab deren Erhalt übermitteln.

